

# **Allgemeinverfügung**

## **über die Aufhebung des Sonntagsverkaufsverbotes gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 LöffG MV im räumlichen Bereich der Landeshauptstadt Schwerin**

Unter Bezugnahme auf die Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV) in Verbindung mit § 32, 28 IfSG und §§ 3 und 10 ÖGDG M-V wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 der SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17.3.20 sind folgende Verkaufsstellen von Schließungen nicht betroffen: Einzelhandelsbetriebe für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- oder Tierbedarfsmärkte und Blumenläden.
2. Den oben genannten Betrieben und Einrichtungen wird es wegen des dringenden öffentlichen Interesses gestattet, die Öffnungszeiten auf Sonntage von 10 Uhr bis 18 Uhr auszudehnen.
3. Diese Anordnungen sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet. Sie kann jederzeit widerrufen werden.

### Begründung:

Nach § 1 Abs. 4 SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung vom 17.3.20 ist für die in § 1 Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe das Sonntagsverkaufsverbot aus dringendem öffentlichen Interesse im Sinne des § 11 Ladenöffnungsgesetz M-V vom 18.6.2007 durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin aufzuheben.

Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gelten diese Bestimmungen gem. § 11 S. 2 unter Widerrufsvorbehalt befristet bis zum 19.04.2020.

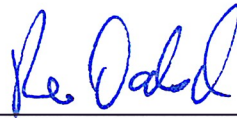
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den

15.01.2020

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der  
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier